

Anforderungen an Tierhaltungsbetrieben gemäß der EG-Öko-Verordnung (EG) Nr. 834/2007



Eine Grundvoraussetzung für die ökologische Tierhaltung ist die Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Nutzflächen um einen betriebsinternen Kreislauf zu bilden. Die Haltung der Tiere muss artgerecht sein und die Futtermittel müssen den Vorgaben der EG-ÖKO-Verordnung entsprechen.

Haltung der Tiere

Die Haltung der Tiere muss ihren biologischen und verhaltensgemäßen Bedürfnissen entsprechen. Für alle Tierarten sind Mindeststall- und Mindestfreiflächen festgelegt (s. Anhang III der EG-Öko-VO 889/2008). Mindestens 50 Prozent der artspezifischen Mindeststallflächen für Säugetiere müssen befestigt sein. Außerdem muss den Säugetieren ein eingestreuter, weicher und trockener Liegeplatz zur Verfügung stehen.

Mindeststall- und freiflächen für Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine			
	Stallfläche (den Tieren zur Verfügung stehende Nettofläche)		Außenfläche (Freilandflächen, ausgenommen Weideflächen)
	Mindestlebens- gewicht	m ² je Tier	m ² je Tier
Zucht- und Mastrinder und Equiden	bis zu 100 kg	1,5	1,1
	bis zu 200 kg	2,5	1,9
Equiden	bis zu 350 kg	4	3
	über 350 kg	5, min. 1 je 100 kg	3,7, min. 0,75 je 100 kg
Milchkühe		6	4,5
Zuchtbullen		10	30
Schafe und Ziegen		1,5 Schafe/Ziege 0,35 Lamm	2,5 0,5
Sauen mit bis zu 40 Tagen alten Ferkeln		7,5	2,5
Mastschweine	bis zu 50 kg	0,8	0,6
	bis zu 85 kg	1,1	0,8
	bis zu 110 kg	1,3	1
	über 110 kg	1,5	1,2
Ferkel	über 40 Tage alt und bis 30 kg	0,6	0,4
Zuchtschwein e		2,5 weibliche Tiere	1,9
		6 männliche Tiere (Deckbuchten 10)	8

Mindeststall- und freiflächen für Geflügel				
	Stallfläche (den Tieren zur Verfügung stehende Nettofläche)			Auslauffläche (die bei Flächenrotation je Tier zur Verfügung stehende Fläche in m ²)
	Tiere/m ²	Sitzstangen (cm/Tier)	Tiere/Nest	
Legehennen	6	18	7 oder bei Gruppennesten 120 cm ² /Tier	4 sofern die Obergrenze von 170 kg N/ha/Jahr nicht überschritten wird
Mastgeflügel (feste Ställe)	10 (max. 21 kg Lebendgewicht je m ²)	20 (nur Perlhühner)		4 (Masthühner) 3,5 (Enten) 10 (Puten) 15 (Gänse) sofern die Obergrenze von 170 kg N/ha/Jahr nicht überschritten wird
Mastgeflügel (bewegliche Ställe)	16 (max. 30 kg Lebendgewicht je m ²)			25 sofern die Obergrenze von 170 kg N/ha/Jahr nicht überschritten wird

In der Haltung kann zwischen verschiedenen Haltungssystemen unterschieden werden: Laufstall oder Anbindehaltung. Grundsätzlich dürfen Tiere nicht in Anbindung gehalten werden. Laut Südtiroler Landesgesetz gilt für Kleinstbestände unter 30 GVE eine Sonderregelung,

sofern folgende Bedingungen eingehalten werden: Zugang zu Weideflächen während der gesamten Vegetationszeit und mindestens zweimal pro Woche Zugang zum Auslauf während der Wintermonate. Die Anbindehaltung ist nur für Rinder gestattet, Schafe und Ziegen dürfen nie in Anbindung gehalten werden.

Für Tiere, die im Laufstall gehalten werden und die in der Vegetationszeit Zugang zu Weide erhalten, kann auf dem Auslauf im Winter verzichtet werden. Wenn den Tieren in der Laufstallhaltung aus gewissen Umständen kein Zugang zur Weide gewährt werden kann, so muss ihnen ganzjährig ein ständiger Zugang zum Auslauf ermöglicht werden.

Tierzukäufe

Grundsätzlich müssen alle Tiere von ökologisch wirtschaftenden Betrieben stammen (ausgenommen männliche Zuchttiere). In gewissen Ausnahmefällen können jedoch Tiere aus konventionellen Betrieben zu Zuchtzwecken in den Ökobetrieb mit Ausnahmegenehmigung der Behörde eingeführt und umgestellt werden. Falls nicht genügend ökologische Tiere zur Verfügung stehen, können weiblichen nulliparen Zuchtiere bis 10% des Bestandes an ausgewachsenen Tieren bei Rindern, bzw. 20% des Bestandes an ausgewachsenen Tieren bei Schafen und Ziegen, konventionell zugekauft werden. Dafür ist ein Nachweis der Nichtverfügbarkeit notwendig. Als Nachweis der Nichtverfügbarkeit dient in Südtirol der Ausdruck der Bioland-Tier und Warenbörse im Internet www.bioland-suedtirol.it.

Vom Aussterben bedrohte Tierrassen dürfen bis zu 40% mit Ausnahmegenehmigung der Behörde zugekauft werden. Diese müssen beim Zukauf nicht zwingend nullipar sein.

Als vom Aussterben bedrohte Tierrassen gelten in Südtirol:

Schafzuchten:	Rinderrassen:
<ul style="list-style-type: none"> • Villnösser Brillenschaf • Schwarzbraunes Bergschaf • Tiroler Steinschaf • Schnalser Schaf 	<ul style="list-style-type: none"> • Pinzgauer • Pusterer Sprinzen (Pustertaler) • Grauvieh • Original Braunvieh

Ein konventioneller Tierzukauf ist in Mastbetrieben auch nicht für männliche oder nullipare Tiere möglich. Jedes Tier das für Mastzwecke zugekauft wird muss aus einem Bio-Betrieb stammen. Sowohl der Bio-Betrieb als auch der Tierhändler müssen ein gültiges Zertifikat vorweisen können.

Fütterung

Grundsätzlich ist möglichst betriebseigenes Bio-Futter zu verwenden (min. 60% vom eigenen Betrieb). Verboten sind u. a. konventionelle Milchaustauscher und konventionelles Rau- und Krafffutter sowie einjähriges Ackerfutter aus dem ersten Umstellungsjahr.

Futter aus dem ersten Umstellungsjahr vom eigenem

ABCERT GmbH

KONTROLLE & ZERTIFIZIERUNG

Industriezone 1/5 • I-39011 Lana

Tel: +39 0473 864500, info@abcert.it, www.abcert.it

© 2017 ABCERT GmbH

Allgemeine Erbcertinformation BZ v2

Seite 1 von 3



Bio-Kontrollstelle IT BIO 013
C. F. e P. IVA: 02561910213

Grünland oder Acker mit mehrjährigem Feldfutter oder Eiweißpflanzen, kann bis zu 20% in der Jahresration verwendet werden.

Umstellungsfutter darf bei Zukauf bis 30%, bei eigenem Anbau bis 100% der Futtermenge ausmachen.

Junge Säugetiere sollten natürliche Milch erhalten. Der Mindestzeitraum für die Milchtränke beträgt bei Kälbern 3 Monate, bei Kleinwiederkäuern 45 Tage und bei Schweinen 40 Tage.

Für Rinder, Ziegen und Schafe gilt, dass der Anteil an Raufutter (frisch, getrocknet oder siliert) mindestens 60% der Tagesration betragen muss.

Gentechnisch veränderte Organismen oder deren Erzeugnisse sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Haltung auf Gemeinschaftsweiden

Werden die Tiere vorübergehend auf betriebsfremden Flächen (z. B. im Sommer zum Weiden) untergebracht, so muss das Formular Gemeinschaftsweide vollständig ausgefüllt und unterschrieben vor dem Auftrieb auf diese Flächen vorliegen. Dieses Formular gilt als eine Art Ausnahmegenehmigung, damit die Tiere auch auf nicht zertifizierten Flächen Futter aufnehmen dürfen. Das entsprechende Formular kann bei der Kontrollstelle angefordert werden.

Tiergesundheit

Gute Haltungsbedingungen und Fütterung halten die Tiere gesund und robust. Die präventive Verwendung von chemisch-synthetischen Tierarzneimitteln ist deshalb nicht erlaubt. Homöopathische oder pflanzliche Arzneimittel werden bevorzugt verwendet. Bei chemisch-synthetischen Arzneimitteln müssen die Wartezeiten verdoppelt werden und dürfen nur auf tierärztliche Verschreibung hin verwendet werden. Chemisch-synthetische Behandlungen sind auf maximal 3 beschränkt. Alle Tierbehandlungen müssen mit Datum, Ohrmarkennummer und Arzneimittelname dokumentiert werden.

Eingriffe an Tieren

Für Eingriffe an Tieren, wie z. B. das Kupieren der Schwänze von Schafen, das Enthornen von Kälbern oder auch das Kastrieren muss am Betrieb eine Ausnahmegenehmigung des Amtstierarztes vorliegen. Die Eingriffe müssen entweder mit Betäubung und/oder Schmerzmitteln erfolgen, die durch den durchführenden Tierarzt dokumentiert werden muss.

Umstellungszeiten

Entsprechen Tierhaltung, Fütterung und Behandlung den Vorgaben der EG-Öko-Verordnung, gelten die Tiere nach Ablauf der Umstellungszeit als Ökotierte. Die Umstellungszeit beträgt:

- Milch (Kuh): 6 Monate
- Rindfleisch: 12 Monate und in jeden Fall mind. $\frac{3}{4}$ der Lebenszeit der Tiere
- Ziegen-, Schaf-, Schweinefleisch: 6 Monate

PFLANZENBAU

ABCERT GmbH

KONTROLLE & ZERTIFIZIERUNG

Industriezone 1/5 • I-39011 Lana

Tel: +39 0473 864500, info@abcert.it,
www.abcert.it

Saatgut und Pflanzgut

Das Saatgut für Grünlandflächen muss aus ökologischem Landbau stammen. Ist eine Sorte nicht öko-verfügbar, kann mindestens 30 Tage vor Aussaat ein Ausnahmegenehmigung (richiesta di deroga) bei der CREA (Consiglio per la ricerca in agricoltura e l'analisi dell'economia agraria) beantragt werden und sofern innerhalb von 20 Tagen nach Einreichung des Antrags keine Ablehnung erfolgt, darf konventionelles ungebeiztes Saatgut verwendet werden.

Düngung und Fruchtfolge

Grundlage der ökologischen Erzeugung hinsichtlich Bodenfruchtbarkeit und Gesundheit der Pflanzen ist eine artenreiche Fruchtfolge mit Gründüngung und Leguminosen. Zusätzlich zu betriebseigenen Düngern aus ökologischer Tierhaltung können bei Bedarf u.a. folgende Dünger verwendet werden:

- zugekaufte Wirtschaftsdünger (aus "nicht industrieller Tierhaltung" oder von Öko-Betrieben) mit Nachweis der Herkunft
- Komposte aus pflanzlichem Material
- Rohphosphate, Kalimagnesia, Kaliumsulfat
- Kohlensaurer Kalk, Gesteinsmehle

Verboten sind u. a.:

- chemisch-synthetische Stickstoffdünger
- leicht lösliche, aufgeschlossene oder teilaufgeschlossene Phosphate
- Klärschlamm

Der Eintrag von Stickstoff darf 170 kg N/ha/Jahr (= 2 GVE/ha) nicht überschreiten.

Umstellung der Flächen

In Südtirol besteht die Möglichkeit einer rückwirkenden Anerkennung der Grünlandflächen, wenn für die betreffenden Flächen in der Vergangenheit um eine Grünland-Prämie angesucht worden ist. Die Behörde (Amt für Landwirtschaftsdienste) prüft die Flächen und legt den Umstellungsbeginn in der SIAN-Meldung (= nationale Bio-Meldung) fest.

Werden die Flächen nicht rückwirkend anerkannt, so müssen sie die komplette Umstellungszeit durchlaufen. Während der Umstellungszeit müssen alle Vorgaben der EG-BIO-VO für Düngung, Saatgut und Pflanzenschutz erfüllt werden. Als anerkannte Bio-Ware kann die Ernte der Grünland ausgelobt werden, sofern der Umstellungsbeginn 24 Monate zurückliegt – für Dauerkulturen (z. B. Beerenobst) gilt eine Umstellungszeit von 36 Monaten.

Einjährige Ackerbaukulturen (z. B. Mais) müssen 24 Monate nach Umstellungsbeginn ausgesät oder gepflanzt werden, damit sie als anerkannte Bioware ausgelobt werden können.

12 Monate nach Beginn der Umstellung handelt es sich bei den pflanzlichen Produkten um Umstellungsware. Die Deklaration erfolgt durch die zusätzliche Angabe »Erzeugnis aus der Umstellung auf den ökologischen

A·B·CERT 

Bio-Kontrollstelle IT BIO 013
C. F. e P. IVA: 02561910213

Landbau«.

Werden Flächen neu in den Betrieb übernommen, sind diese umgehend der Kontrollbehörde (Amt für Landwirtschaftsdienste in Bozen) zu melden, damit die Neufläche im SIAN (Sistema informativo agricolo nazionale) eingetragen und der Umstellungsbeginn festgelegt werden kann. Alle Änderungen, welche Daten betreffen die im SIAN festgehalten sind (z. B. Adresse, Flächen, Subunternehmer, Betriebsstätten, usw.) müssen der Kontrollbehörde gemeldet werden. Auch die Kontrollstelle (ABCERT GmbH) muss über die Änderungen informiert werden.

Teilbereichsumstellung

Bei der schrittweisen Umstellung ist laut Südtiroler Landesgesetz innerhalb von 5 Jahren mit der Umstellung aller Flächen und Betriebszweige zu beginnen.

BERATUNG

Die Beratung erfolgt über die Südtiroler Bergbauernberatung, die Tierzuchtverbände u.a. und im Biobereich speziell durch Berufskollegen und Fachleute innerhalb der Bio-Anbauverbände. Die Bio-Verbände ('Bioland', 'Bund alternativer Anbauer', 'Demeter' u.a.) sind zudem behilflich bei der Organisation des Zukaufs von Tieren und Betriebsmitteln sowie bei der Vermarktung der erzeugten Bio-Produkte.

KONTROLLE

Voraussetzung um mit der zertifizierten Bio-Tätigkeit beginnen zu können ist die Meldung als Bio-Betrieb beim Amt für Landwirtschaftsdienste Brennerstraße 6, 39100 Bozen:

Dr. Sara Gottardi Tel. 0471 415123

Dipl. Agr. Arnold Vigl 0471 415079

Dort muss auch die Kontrollstelle ausgewählt werden. Nach erfolgter Meldung und Eingang des unterschriebenen Kontrollvertrages wird ein Termin für die Erstkontrolle vereinbart. Die Kontrolle besteht aus Betriebsbesichtigung und Aktenprüfung.

Zusätzliche Informationen finden Sie im Internet unter

www.abcert.it

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte direkt, telefonisch oder über Email an uns bzw. können Sie gerne zu uns ins Büro nach Terlan/Siebeneich kommen.

ABCERT GmbH,

Industriezone 1/5

I-39011 Lana

Tel: 0473 864500

Email: info@abcert.it

ABCERT GmbH

KONTROLLE & ZERTIFIZIERUNG

Industriezone 1/5 • I-39011 Lana

Tel: +39 0473 864500, info@abcert.it,
www.abcert.it

© 2017 ABCERT GmbH
Allgemeine Erstinformation BZ v2
Seite 3 von 3

A·B·CERT 

Bio-Kontrollstelle IT BIO 013
C. F. e P. IVA: 02561910213